

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2018 die folgende Satzung beschlossen:

RI 29 Klarstellungssatzung

Zwischen Vogesenstraße – Forstbergstraße – Bahnhofstraße und Radweg in Zweibrücken-Rimschweiler

Die Stadt Zweibrücken erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB 2017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl.S. 153) (zuletzt geändert am 02.03.2017 GVBl. S.21) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rimschweiler werden für den Bereich zwischen der Vogesenstraße – Forstbergstraße – Bahnhofstraße und Radweg (einschließlich Teil des Wirtschaftswegs) gemäß den im beigefügten Lageplan (M. 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 16.03.2018 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

RI 29 Klarstellungssatzung zwischen Vogesenstraße – Forstbergstraße – Bahnhofstraße und Radweg



— Geltungsbereich

Die Klarstellungssatzung wird beim Bauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstraße 3, in Zimmer 157 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Sie können während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis gemäß §215 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Darüber hinaus ergeht gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Zweibrücken
Zweibrücken, den 16.03.2018
Ausgefertigt
In Vertretung
Henno Pirmann
Beigeordneter